

Arbeitsvertrag Assistenzzeit (März 2017)

Betrifft Ausbildungsjahr: _____/_____

Zwischen _____ als Ausbildner/Ausbildnerin

und _____ als Assistierende/r

Präambel

Als Assistierende/r im Sinne des Arbeitsvertrages gelten alle Studierenden, die zum Erlangen des Mastertitels das Assistenzjahr (im 2. Masterstudienjahr) absolvieren. Als Ausbildner/Ausbildnerin gelten alle eidgenössisch diplomierten Apothekerinnen und Apotheker, die den Kriterien für Ausbildner/Ausbildnerin gemäss Weisungen zum Assistenzjahr gerecht werden und Assistierende entsprechend den für das Assistenzjahr festgelegten Rahmenbedingungen in einer öffentlichen Apotheke ausbilden. Die Rahmenbedingungen des Assistenzjahres umfassen die aktuell gültigen Studienreglemente der universitären Ausbildungsinstitution, an welcher der/die Assistierende immatrikuliert ist, den Leitfaden zum Assistenzjahr (Weisungen zur Assistenzzeit, Lernziele des Assistenzjahres, Pflichtenheft, Checkliste etc.) sowie den vorliegenden Arbeitsvertrag. Die aktuellen Versionen aller Dokumente sind jederzeit über www.pharmaSuisse.org (unter Bildung → Apotheker Ausbildung → Assistenzjahr) verfügbar.

Art. 1 Gegenstand des Arbeitsvertrages

_____, Ausbildner/Ausbildnerin in
(Name, Vorname)

(Apotheke = Ausbildungsstätte, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse)

nimmt _____
(Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse)

als Assistierende/r in die oben genannte Apotheke als Ausbildungsstätte auf.

Art. 2 Pflichten des Ausbildners/der Ausbilderin

¹ Der Ausbilder/die Ausbilderin übernimmt innerhalb der Rahmenbedingungen des Assistenzjahres die Verpflichtung für die ordnungsgemässe praktische Ausbildung des/der Assistierenden. Die Ausbildungsstätte stellt die hierfür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung (Fachliteratur, EDV, Zeit usw.) und ermöglicht dem/der Assistierenden, die aus den Blockkursen gestellten Aufgaben zu lösen, je nach Absprache zwischen Ausbilder/Ausbilderin und Assistierendem/Assistierender am Arbeitsplatz oder ausserhalb der Apotheke. Dafür sind durchschnittlich acht Arbeitsstunden pro Woche während der Arbeitszeit vorgesehen.

² Die Ausbildungsapotheke muss dafür sorgen, dass die Lernziele für das Assistenzjahr erreicht werden können. Kann die Ausbildungsstätte gewisse Lernziele (z.B. Magistralrezeptur) nur unzureichend abdecken, muss vor Beginn der Assistenzzeit eine entsprechende Alternativlösung organisiert werden (z.B. Erlernen dieser Lernziele in einer anderen Apotheke).

³ Der Ausbilder/die Ausbilderin verpflichtet sich, den/die Assistierende/n nach den gültigen "Weisungen und Empfehlungen zur Assistenzzeit" auszubilden und die darin enthaltenen Grundsätze zu befolgen. Das Pflichtenheft für den Ausbilder/die Ausbilderin ist integrierender Bestandteil dieses Arbeitsvertrags.

Art. 3 Pflichten des/der Assistierenden

¹ Der/die Assistierende darf von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen, in die er/sie Einsicht erhalten hat, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, keinen Gebrauch machen und sie auch Dritten nicht bekannt geben.

² Der/die Assistierende ist an das Berufsgeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gebunden und verpflichtet, über die geschäftlichen Angelegenheiten, sowohl während der Assistenzzeit als auch nach Beendigung derselben, Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 4 Dauer des Arbeitsvertrages

¹ Die exakte Dauer der Assistenzzeit wird von Jahr zu Jahr in den Studienreglementen bzw. in den Wegleitungen der betreffenden Universität/Hochschule kommuniziert. Die unter diesen Arbeitsvertrag fallende (Teil-)Assistenzzeit dauert insgesamt _____ Wochen und beginnt am _____. Die genaue Einteilung erfolgt gemäss separatem Zeitplan der universitären Ausbildungsstätte.

² Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Danach kann der Arbeitsvertrag nur noch aus wichtigen Gründen nach OR 337 gekündigt werden. Die in der beigelegten Liste bezeichnete Kontaktperson des betreffenden Prüfungssitzes (Regionale Aufsichtskommission) ist von einer Kündigung in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich grundsätzlich nach den ortsüblichen Öffnungszeiten. Sie beträgt _____ Stunden pro Woche.

Art. 6 Entschädigung

¹ Die Entschädigung beträgt Fr. _____ pro Woche.

Art. 7 Ferien und Absenzen

¹ Für die Validierung der Assistenzzeit ist eine Abwesenheit von maximal sieben Wochen (35 Arbeitstage) zulässig (inkl. Ferien, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft/Geburt, Militärdienst etc.). Über Abweichungen und Ausnahmen entscheidet die betreffende Universität/Hochschule.

² Die Teilnahme an ausseruniversitären und/oder nicht obligatorischen Kursen bedarf der Zustimmung des Ausbildners/der Ausbilderin.

³ Der/die Assistierende hat Anrecht auf maximal 2 Tage pro Jahr für Funktionen, welche sie/er innerhalb der asepa zu erfüllen hat, oder für berufspolitische Tätigkeiten.

Art. 8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

¹ Als Erfüllungsort gilt das Geschäftsdomizil des Ausbildners.

² Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort, an dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer gewöhnlich die Arbeit verrichtet, zuständig.

Art. 9 Vertragsabänderungen und Teilungültigkeit

¹ Jede Abänderung des vorliegenden Arbeitsvertrages bedarf der schriftlichen Form.

² Die Unwirksamkeit einer Klausel berührt die Unwirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht.

Art. 10 Vertragsabschluss

Dieser Arbeitsvertrag wird dreifach ausgefertigt und tritt mit Unterschrift durch beide Parteien in Kraft. Die Vertragsparteien bestätigen, je ein unterschriebenes Exemplar des vorliegenden Arbeitsvertrages erhalten zu haben. Der Ausbildner/die Ausbildnerin sendet das dritte Exemplar zusammen mit einer Kopie des Ausbildner-Ausweises **bis Ende der ersten Woche nach Antritt der jeweiligen Stelle** an die in der beiliegenden Liste bezeichnete Kontaktperson der universitären Ausbildungsstätte (Regionale Aufsichtskommission). Wird die praktische Assistenzzeit in einem Kanton absolviert, der nicht im Einzugsgebiet der oben erwähnten Kontaktperson liegt, muss der Ausbildner/die Ausbildnerin zusätzlich eine Kopie des Arbeitsvertrags an die Kontaktperson der betreffenden Region der Ausbildungsapotheke senden, damit die Assistierenden durch die Arbeitsgruppe Assistenzjahr und Famulatur von pharmaSuisse optimal betreut werden können.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Der Ausbildner/die Ausbildnerin

Der/die Assistierende

_____, den _____

_____, den _____

Stempel der Ausbildungsstätte:

Unterschrift des Besitzers/Verwalters der Ausbildungsstätte
